

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen vom 27.09.2022

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Kempen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 27.09.2022 folgende Verordnung erlassen:

I.

§ 7 Absätze 1, 2, 4, 5, und 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen (Ordnungsverordnung) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 27.09.2022 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Straßenpapierkörbe oder sonstige Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Abfallbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- .
- (4) Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Abfallbehälter zur Entsorgung von Zigaretten der rauchenden Gäste aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.
- (5) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrgut oder dergleichen neben Abfallbehältern und Altglas- oder Alttextildepotcontainern ist verboten.
- (6) Die Abfallbehälter dürfen nicht vor 17.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr am öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Abfallbehälter/-säcke sind so aufzustellen, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums nicht gefährdet wird. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (8) Die Absätze 1 bis 8 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.“

II.

§ 13 Absätze 1 und 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen (Ordnungsverordnung) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 27.09.2022 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr, Stallmist und Silo- und Gärfuttermieten

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. Das Betreiben und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen richten sich nach den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung und der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen in der jeweilig gültigen Fassung.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien und Düngemittel dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

.“

III.

§ 19 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen (Ordnungsverordnung) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 27.09.2022 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„§ 19

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Kempen vom 07.10.2021 außer Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 27.09.2022

Gez.

(Dellmans)
Bürgermeister